



Statuten

der





Statutenänderung der IPA Region Zentralschweiz

Änderung vom 09. März 2006

Die Generalversammlung der IPA Region Zentralschweiz beschliesst:

- I. Die Statuten der IPA Region Zentralschweiz vom 08. März 2001 werden wie folgt geändert:

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit stetiger Wiederwählbarkeit.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 35

Die Generalversammlung legt die Eintrittsgebühr, sowie den Mitgliederbeitrag bis zu einem Höchstbetrag von CHF 60.00, fest.

- II. Die Statutenänderung wird den Statuten angefügt.
- III. Die geänderten Artikel treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 09. März 2006 in Kraft.

Bürglen, 09. März 2006

Der Präsident

Adolf Hänni

Der Vicepräsident und Sekretär

Thomas Jauch

Statuten

der INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION – Region Zentralschweiz
gegründet am 26.06.1969
(Anhang zu den Nationalen Statuten)

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Wortformen des männlichen Geschlechts gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Name

- Art. 1 Die „IPA-Region Zentralschweiz“ ist Mitglied der nationalen „IPA-Sektion Schweiz“, welche ihrerseits Mitglied der weltweiten „International-Police-Association“ ist.
Die nationalen und internationalen Statuten und Reglemente sind für die „IPA-Region Zentralschweiz“ ebenfalls verbindlich.

Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Polizeibeamten seiner Region, der Schweiz und aller Länder.
Der Zweck und die Ziele sind in den nationalen und internationalen Statuten festgelegt, welche sinngemäss Anwendung finden und für deren Einhaltung sich die „IPA-Region Zentral Schweiz“ verpflichtet.
Dies sind insbesondere:
- die Kommunikation und der Austausch von Veröffentlichungen untereinander
 - die Organisation von Anlässen, Reisen, Ferien- und Studienaufenthalten, die die Kameradschaft fördern und das Wissen erweitern
 - Die Verständigung zwischen der Polizei und der Bevölkerung zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit Verständnis für die Tätigkeit der Polizei zu wecken.
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und macht keine Unterschiede in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache und Geschlecht seiner Mitglieder.
Der Verein verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele.
- Art. 4 Das Motto des Vereines ist der Leitsatz in Esperanto „SERVO PER AMTKECO“ (Dienen durch Freundschaft).

Sitz

- Art. 5 Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Grundsätzlich ist die IPA gemäss den nationalen und internationalen Statuten aktiven und pensionierten Polizeibeamten vorbehalten. Von diesem Grundsatz darf nicht abgewichen werden.

Die zum Polizeidienst zugehörigen Personenkategorien sind im „Reglement über die Aufnahme von Personen“ der IPA-Sektion Schweiz festgehalten und für die IPA-Region Zentral Schweiz verbindlich.

Witwen und Witwer von Mitgliedern können als „ausserordentliche Mitglieder“ aufgenommen werden. Über ihre Rechte und Pflichten geben die nationalen und Internationalen Statuten und Reglemente Auskunft.

- Art. 7 Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und den ausserordentlichen Mitgliedern.

Ausweis

- Art. 8 Alle Mitglieder erhalten einen Mitgliederausweis nach internationaler Vorgabe. aus der IPA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen diesen Ausweis dem Vorstand zurückgeben.

Aufnahmegesuche

- Art. 9 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche.
Umstrittene Aufnahmegesuche werden dem „Nationalbüro“, dem Vorstand der IPA-Sektion Schweiz, unterbreitet. Dieses entscheidet in letzter Instanz über das Gesuch. Die Gründe für eine allfällige Abweisung eines Gesuches durch den Vorstand müssen nicht bekannt gegeben werden. Dem bzw. der Abgewiesenen steht der Rekurs an das Nationalbüro offen. Dieses entscheidet in letzter Instanz.
Jedes abgewiesene Gesuch ist dem Nationalbüro und den anderen Regionen schriftlich zu melden.

- Art. 10 Die Namen neu eintretender Mitglieder müssen an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme der Neumitglieder.

Ende der Mitgliedschaft

- Art. 11 Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ableben, durch Austritt aus dem Polizeidienst (ausgenommen beim Wechsel in eine andere, zur Mitgliedschaft berechnete Personenkategorie gemäss des Reglements über die Aufnahme von Personen) und durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Art. 12 Freiwillige Austritte aus der IPA-Region Zentralschweiz sind dem Vorstand bis spätestens am 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu melden.
Tritt ein Mitglied aus dem Polizeidienst aus und hat kein weiteres Anrecht auf eine Mitgliedschaft, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Austritt aus dem Polizeidienst.

Art. 13 Hat ein freiwillig austretendes Mitglied ein von der Generalversammlung gewähltes Amt inne, so bleibt es diesem Amte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung verpflichtet.

Beim Austritt aus dem Polizeidienst erlischt die Amtsverpflichtung. Der Vorstand kann die Weiterführung des Amtes genehmigen, wenn dies das austretende Mitglied wünscht. Die Weiterführung des Amtes dauert aber längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Ehrenmitgliedern wird gleichzeitig die Ehrenmitgliedschaft aberkannt.

Art. 15 Mit dem Ende der Vereinszugehörigkeit erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

Art. 16 Wer sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele im Besonderen grosse Verdienste erworben hat, kann auf Antrag jedes Mitgliedes durch die Generalversammlung zum regionalen Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 17 Der Vorstand kann zudem Dankes- und Anerkennungsurkunden in eigener Kompetenz ausstellen.
Diese Ehrungen werden jeweils an der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgenommen.

Organe des Vereins

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Kommissionen

Generalversammlung

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal jedes Jahres statt. Der Ort und der Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt.
Die Einladungen für die Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

- Art. 20 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Rechnungsrevisoren
 - die Wahl der Stimmzähler
 - die Aufnahme von Neumitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - die Festlegung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
 - die Beschlussfassung allfälliger Kredite, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen
 - die Beschlussfassung von Anträgen seitens des Vorstandes und der Mitglieder
 - Statutenänderungen.
- Art. 21 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand nach Beschluss einberufen werden.
Die Einberufung kann auch von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.
- Art. 22 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.
Der Vorstand kann verspätet eingereichte Anträge zulassen, wenn dies im Sinne des Vereins ist.
- Art. 23 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Bei Abstimmungen entscheidet immer das relative Mehr.
- Art. 24 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses muss bei der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vorstand

- Art. 25 ***(neu) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit stetiger Wiederwählbarkeit.
Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.***

(alt) Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit stetiger Wiederwählbarkeit.
Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

- Art. 26 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Aktuar
 - Kassier
 - Mitgliederverwalter
 - Redaktor der Vereinszeitschrift
 - Reisesekretär
 - Verbindungsperson(en) für die Betreuung der Mitglieder.
- Art. 27 Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär Rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 28 Folgende Aufgaben werden dem Vorstand durch die Generalversammlung Übertragen und durch den Vorstand selbstständig erledigt:
- die Erledigung laufender Geschäfte
 - die Führung der Vereinskasse
 - die Führung der Mitgliederverwaltung
 - die Führung des Vereinsarchives
 - die Festsetzung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
 - die Organisation von Vereinsanlässen
 - den Vollzug von Beschlüssen der Generalversammlung
 - die Genehmigung der Beschlüsse der Kommissionen
 - die Wahl der Delegierten
 - den Abschluss von Verträgen
 - die Gewährung von einmaligen Krediten bis Fr. 500.-, jedoch max. Fr. 1000.- pro Jahr.
- Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 30 Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit Einsicht in die erstellten Protokolle zu verlangen.
- Art. 31 Der Vorstand informiert die Mitglieder mittels einer Vereinszeitschrift periodisch über das Vereinsgeschehen und bevorstehende Anlässe.

Rechnungsrevisoren

- Art. 32 Die Jahresrechnung und das Inventar sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren zu prüfen. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung.

Kommissionen

- Art. 33 Der Vorstand wählt bei Bedarf Kommissionen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder Angehören dürfen.

Finanzen

- Art. 34 Auf die ordentliche Generalversammlung erstellt der Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Eintrittsgebühren der Neumitglieder
- dem Verkauf von Inseraten in der Vereinszeitschrift
- Einnahmen im Rahmen eigener Veranstaltungen
- freiwilligen Gönnerbeiträgen oder Spenden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

- Art. 35 ***(neu) Die Generalversammlung legt die Eintrittsgebühr, sowie den Mitgliederbeitrag bis zu einem Höchstbetrag von CHF 60.00, fest.***

(alt) Die Eintrittsgebühr und der Jahresbeitrag werden durch die Generalversammlung festgelegt.

- Art. 36 Von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages sind befreit:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Vorstandsmitglieder während den Jahren ihrer Vorstandstätigkeit.

- Art. 37 Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.

Für Unkosten, welche im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen, besteht ein Entschädigungsanspruch. Über die Entschädigungsforderungen entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen.

Organisation

- Art. 38 Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in der Verwirklichung seiner Ziele zu unterstützen.

- Art. 39 Will ein Mitglied Kontakte zu anderen Regionen oder Sektionen aufnehmen, so ist dies dem Vorstand zu melden, sofern dies für den Verein von Interesse ist.

Auflösung des Vereins

- Art. 40 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit wenigstens 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

In diesem Fall wird das Vereinsvermögen über eine Zeitdauer von 5 Jahren beim Nationalbüro deponiert und bleibt zur Verfügung für die Gründung eines neuen IPA-Regional-Vereins der Zentral Schweiz.

Nach Ablauf von 5 Jahren geht das Guthaben in das Eigentum der IPA-Sektion Schweiz über.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 41 Die vorliegenden Statuten wurden durch das Nationalbüro am 06.01.2001 genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 19.03.1993.
- Art. 42 Eine Änderung dieser Statuten kann die Generalversammlung nur 2/3-Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.
- Art. 43 Jedem Mitglied ist ein Exemplar der vorliegenden Statuten zuzustellen.

.....

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung am 08.03.2001 genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:



INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION

Sektion Schweiz

Nationalbüro

<http://www.ipa-switzerland.org>

Section Suisse

Bureau national

Sezione Svizzera

Ufficio nazionale

Swiss Section

National Headquarters

Willi Moesch

Generalsekretär

Tel. 071/340 00 64

Fax: 071/340 00 68

E-Mail: national@ipa-switzerland.org

International Police Association

Region Zentralschweiz

Hirschengraben

Postfach 7410

6000 Luzern 7

9043 Trogen, 6. Januar 2001

(ipagsn2)

Statuten IPA Region Zentralschweiz

Sehr geehrter Herr Präsident

Liebe IPA-Freunde

Ich nehme Bezug auf das Schreiben von Vizepräsident Toni Diethelm vom 5. ds. und nehme dazu Stellung.

Gestützt auf Art. 8 der nationalen Statuten (Beilage) hat das Nationalbüro die neuen Statuten der IPA Region Zentralschweiz geprüft. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Vorgaben seitens der nationalen und internationalen Statuten vollumfänglich erfüllt sind und Ihre neuen Statuten somit vom Nationalbüro genehmigt sind.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Generalversammlung 2001 und freue mich auf die weiterhin ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
SERVO PER AMIKECO

1 Beilage



INTERNATIONAL POLICE ASSOCIATION

Sektion Schweiz Nationalbüro
Sezione Svizzera Ufficio nazionale

Section Suisse Bureau national
Swiss Section National Headquarter

Von Willi Moesch
Datum 25. Januar 2006
Thema Statutenrevision

geht an
IPA Region Zentralschweiz
Herr Präsident Adolf Hänni
Walsermätteli 3a
6463 Bürglen UR

Statutenrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Lieber Adolf

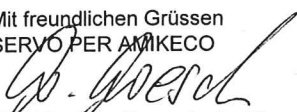
Mit Schreiben vom 22. Januar 2006 hast du den Vorschlag der Statutenrevision der IPA Region Zentralschweiz dem Nationalbüro zur Prüfung eingereicht.

Gestützt auf die Art. 8 der Statuten der IPA Sektion Schweiz haben wir den Revisionsvorschlag überprüft.

Das Nationalbüro hat keine Einwände gegen die vorgesehene Aenderung der Statuten und begrüsst insbesondere auch die neue Formulierung des Artikels, in welchem der Mitgliederbeitrag mit dem Höchstbetrag festgelegt wird.

Persönlich und im Namen des Nationalbüros wünsche ich dir und deinen Vorstandsmitarbeitenden einen erfolgreichen Verlauf der Generalversammlung der IPA Region Zentralschweiz.

Mit freundlichen Grüssen
SERVO PER AMIKECO


Willi Moesch, Generalsekretär

Kopie:

- Nationalpräsident
- Generalsekretariat